

Abschiebung der Familie Söğüt aus Stadtallendorf

Hintergründe und aktuelle Aufgaben

Was am 10. Juli 2025 in Stadtallendorf passiert ist

- Um 5 Uhr morgens klingelte es an der Wohnungstür der Familie Söğüt. Die Tochter Ayşe Gül ging an die Tür, der Vater öffnete. Unvermittelt stürmte die Polizei mit etwa 10–15 Beamten in die Wohnung. Die Familie wurde darüber informiert, dass sie ausreisepflichtig sei. Es blieb ihnen kaum Zeit, ihre Sachen zu packen. Dem sechzehnjährigen Jungen wurden Handschellen angelegt.
- Die Mutter Cennet Söğüt war zu diesem Zeitpunkt nicht zuhause. Sie wurde später direkt von ihrer Arbeitsstelle abgeholt. Ayşe Gül durfte aufgrund ihrer laufenden Ausbildung zur Pflegefachkraft am Universitätsklinikum Gießen-Marburg in Deutschland bleiben. Sie ist inzwischen volljährig und wird ausländerrechtlich als eigenständige Person behandelt.
- Die beiden minderjährigen Kinder Nihat und Gamze sowie die Eltern wurden hingegen nach Frankfurt gebracht. Ihre Handys wurden ihnen abgenommen.
- Nach der Ankunft in der Türkei wurde der Vater zwei Stunden lang verhört. Mittlerweile befindet sich die Familie auf dem Weg nach Gaziantep. Alle sind schwer traumatisiert, insbesondere die beiden Kinder. Sie mussten Deutschland verlassen, ohne sich von ihren Mitschülerinnen und Mitschülern verabschieden zu können.

Ein „Beratungsgespräch“ als Vorbereitung am 4. Juli 2025

- Am 4. Juli musste die Familie zu einem Beratungsgespräch in der Ausländerbehörde des Landkreises Waldeck-Frankenberg erscheinen. Auf Wunsch der Familie ist eine Lehrerin der Kinder Nihat und Gamze mitgegangen. Sie hat ein Gedächtnisprotokoll angefertigt. Erster Gesprächspartner war ein Vertreter des RP Kassel. Er hat nachdrücklich eine „freiwillige Rückkehr“ empfohlen.
- Als Zeitraum bis zur freiwilligen Ausreise stellte er acht bis zwölf Wochen in Aussicht. Sollten sich die Familie jedoch gegen eine freiwillige Rückreise entscheiden, erfolge die Abschiebung wesentlich schneller. Die Familie wies mehrfach darauf hin, dass ein Antrag auf Bleiberecht gemäß § 25b Aufenthaltsgesetz gestellt und eine Petition an den Hessischen Landtag eingereicht seien. Auf beide Eingaben gebe es bis heute keine Antwort.
- Abschließend bat Herr Söğüt um eine zweiwöchige Bedenkzeit, die ihm auch gestattet wurde, alle Anwesenden unterschrieben die Dokumentation des Gesprächs. Er hat das Angebot einer freiwilligen Ausreise nicht abgelehnt.
- Im Anschluss wollte die Familie noch mit ihrer eigentlichen Sachbearbeiterin sprechen. Der Vertreter des RP sprach zunächst allein mit ihr und erklärt dann, er habe mit seinem Vorgesetzten in Kassel telefoniert. Dieser habe entschieden, die Familie wolle mit ihrem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis und der Petition nur Zeit schinden. Deshalb werde die Bedenkzeit auf das bevorstehende Wochenende verkürzt. Obwohl die Familie rechtliche Bedenken vortrug, änderte er eigenmächtig das Proto-

koll ab.

- Ein folgendes Gespräch mit der Sachbearbeiterin brachte keine Erkenntnisse. Zur Bearbeitungsdauer von Antrag und Petition könne sie nichts sagen. Die bei der Behörde hinterlegten und zur Beschaffung türkischer Pässe notwendigen türkischen Personalausweise konnte und wollte sie nicht herausgeben.
- Die deutsche Begleiterin empfand die Gesprächsatmosphäre als diskriminierend und vorurteilsbehaftet. So wurde Herr Söğüt von der Sachbearbeiterin anlasslos darauf hingewiesen, sein gemäß § 25b Aufenthaltsgesetz notwendiges Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung umfasse auch ein Bekenntnis zur Gleichberechtigung von Mann und Frau. Das solle er sich genau überlegen.

Was die Ausländerbehörde über die Familie Söğüt weiß

- Kimlik Kartı, also der offizielle türkische Personalausweis, liegt im Original der Ausländerbehörde für alle Familienmitglieder vor.
- Das türkische Generalkonsulat hat schriftlich bestätigt, dass es einen Termin zur Ausstellung offizieller türkischer Reisepässe gibt.
- Bescheinigungen über den regulären Schulbesuch der minderjährigen Kinder liegen ebenfalls vor.
- Arbeitsverträge und Lohnbescheinigungen der Eltern sind dokumentiert. Die Familie kann für sich selbst sorgen.
- Das bisher noch fehlende Zertifikat der Mutter über Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 ist nachgereicht worden.
- Der für eine Aufenthaltserlaubnis notwendige landeskundliche Test „Leben in Deutschland“ hat bereits stattgefunden. Das Zertifikat wird innerhalb der nächsten Wochen ausgestellt und kann dann nachgereicht werden.

Der Eilantrag an das Verwaltungsgericht

Am Tag der Abschiebung hat die Familie Söğüt mit Hilfe ihres Anwalts versucht, den Vollzug durch einen Eilantrag an das Verwaltungsgericht Kassel zu stoppen. Dieser Versuch ist gescheitert. Der Gerichtsbeschluss trägt das Aktenzeichen 4 L 1762/25.KS. Folgende Gründe wurden angeführt:

- Die Behörden seien berechtigt, die Abschiebung durchzuführen. Ob sie dazu verpflichtet sind, wurde nicht entschieden.
- Der Wille zur freiwilligen Rückkehr sei für die Behörden „nicht erkennbar“ gewesen. Es wird nicht behauptet, dass die Familie eine freiwillige Rückkehr abgelehnt habe.
- Familiäre Bindungen stünden einer Abschiebung nicht entgegen. Die minderjährigen Kinder würden zusammen mit ihren Eltern abgeschoben. Dadurch bleibe die Einheit der Familie gewahrt. Die in Deutschland verbleibende volljährige Tochter und die Eltern seien in ihrer Lebensführung nicht aufeinander angewiesen.
- Als die Petition zum Bleiberecht beim Hessischen Landtag eingereicht wurde, seien von den Behörden bereits konkrete Maßnahmen zur Vorbereitung der Abschiebung eingeleitet gewesen. Außerdem sei die Petition von Dritten, z. B. Lehrer:innen, und nicht von der Familie selbst eingereicht worden. Deshalb stehe sie einer Abschiebung nicht entgegen.
- Zwar hätte die Familie am 27. Juni die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Aufenthaltsgesetz beantragt. Jedoch fehle noch das Zertifikat über den landes-

kundlichen Test „Leben in Deutschland“.

- **Während des Petitionsverfahrens gab es aus dem hessischen Innenministerium gegenüber Medienvertreter:innen und Landtagsabgeordneten Geraune über angebliche Ordnungswidrigkeiten oder gar Straftaten von Familienmitgliedern. Weder das BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) noch das Regierungspräsidium Kassel als Ordnungsbehörde haben derartige Vorwürfe zur Begründung der Abschiebung vorgetragen. Dem Geraune fehlt offenbar die sachliche Grundlage.**

Was jetzt geschehen muss

- Die Betriebe, bei denen die Eltern Talip und Cennet Söğüt angestellt sind, wollen ihre bewährten Arbeitskräfte so schnell wie möglich zurück. Das Aufenthaltsgesetz sieht dafür Wege vor. Diese müssen genutzt werden.
- Die Georg-Büchner-Schule Stadtallendorf möchte die minderjährigen Kinder zu anerkannten Schulabschlüssen führen. Das Recht auf Bildung darf Nihat und Gamze nicht verwehrt werden.
- Die volljährige Schwester Ayşe Gül muss ihre Ausbildung trotz der eingetretenen Traumatisierung erfolgreich fortsetzen können. Dafür bedarf es eines gesicherten sozialen Umfelds und vermutlich auch materieller Unterstützung.
- Die Rückführung der Familie wird ohne qualifizierte juristische Unterstützung nicht funktionieren. Eventuell müssen sogar die Kosten der Abschiebung an das Land Hessen erstattet werden. Das kostet Geld. Auf sich allein gestellt wird es die Familie nicht aufbringen können.
- In Stadtallendorf gibt es zwar viel Solidarität, aber noch keine organisierte ehrenamtliche Flüchtlingshilfe. Kirchliche, muslimische, politische und zivilgesellschaftliche Kräfte sollten diesen Mangel so schnell wie möglich beheben. Das kreisweite Netzwerk EFI (Ehrenamt-Flucht-Integration) sowie benachbarte Flüchtlingshilfen zum Beispiel in Kirchhain, Amöneburg und Cölbe werden mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Für die Zivilgesellschaft gibt es viel zu tun. Packen wir es an!

Cölbe, den 12. Juli 2025



Vorsitzender des Cölber Arbeitskreises Flüchtlinge (CAF) e. V.